

IASB ED/2021/3 Angabevorschriften in den IFRS – Ein Pilot-Ansatz –

Gemeinsame Öffentliche Diskussionsveranstaltung von DRSC und EFRAG
(Web-Konferenz)

Berlin, 7. Oktober 2021

- 1. Hintergrund und Stand des IASB-Projekts**
- 2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten**
- 3. Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13**
 - a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden
 - b) Vermögenswerte und Schulden, deren Fair Value im Anhang angegeben wird
 - c) Sonstige Anmerkungen
- 4. Vorgeschlagene Änderungen an IAS 19**
 - a) Leistungsorientierte Versorgungspläne
 - b) Beitragsorientierten Versorgungspläne
 - c) Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber
 - d) Andere Leistungen an Arbeitnehmer
 - e) Sonstige Anmerkungen

1. Hintergrund und Stand des IASB-Projekts

Stand des Projekts



Hintergrund

- Angabeninitiative: DP/2017/1 *Principles of Disclosures*
- Das *disclosure problem* ist auch durch die Art und Weise, wie Angabevorschriften formuliert sind, verursacht.

Inhalt der Vorschläge

- Leitlinien, die der IASB selbst bei der Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften zukünftig verwenden soll, und
- Vorgeschlagene Änderungen der Angabevorschriften in IFRS 13 und IAS 19

Verlängerte Kommentierungsfrist: **12. Januar 2022**

1. Hintergrund und Stand des IASB-Projekts



Ausgangssituation

Das „*disclosure problem*“:

- nicht genügend relevante Informationen,
- zu viele irrelevante Informationen und
- ineffektive Kommunikation der bereitgestellten Informationen

Vom IASB identifizierte Ursachen und ihre Wirkung:

Fehlen von Angabezielen in den IFRS

Unternehmen fällt es mlgw. schwer zu beurteilen, **warum Informationen nützlich** sind, sodass auch die **Ausübung von Ermessen** erschwert wird

Präskriptive Formulierung der Angabevorschriften

Es wird suggeriert, dass eine **Compliance** am einfachsten durch die Abarbeitung der Angabevorschriften wie eine **Checkliste** erreicht wird

Sehr umfangreiche, präskriptive Abschnitte mit Angabevorschriften

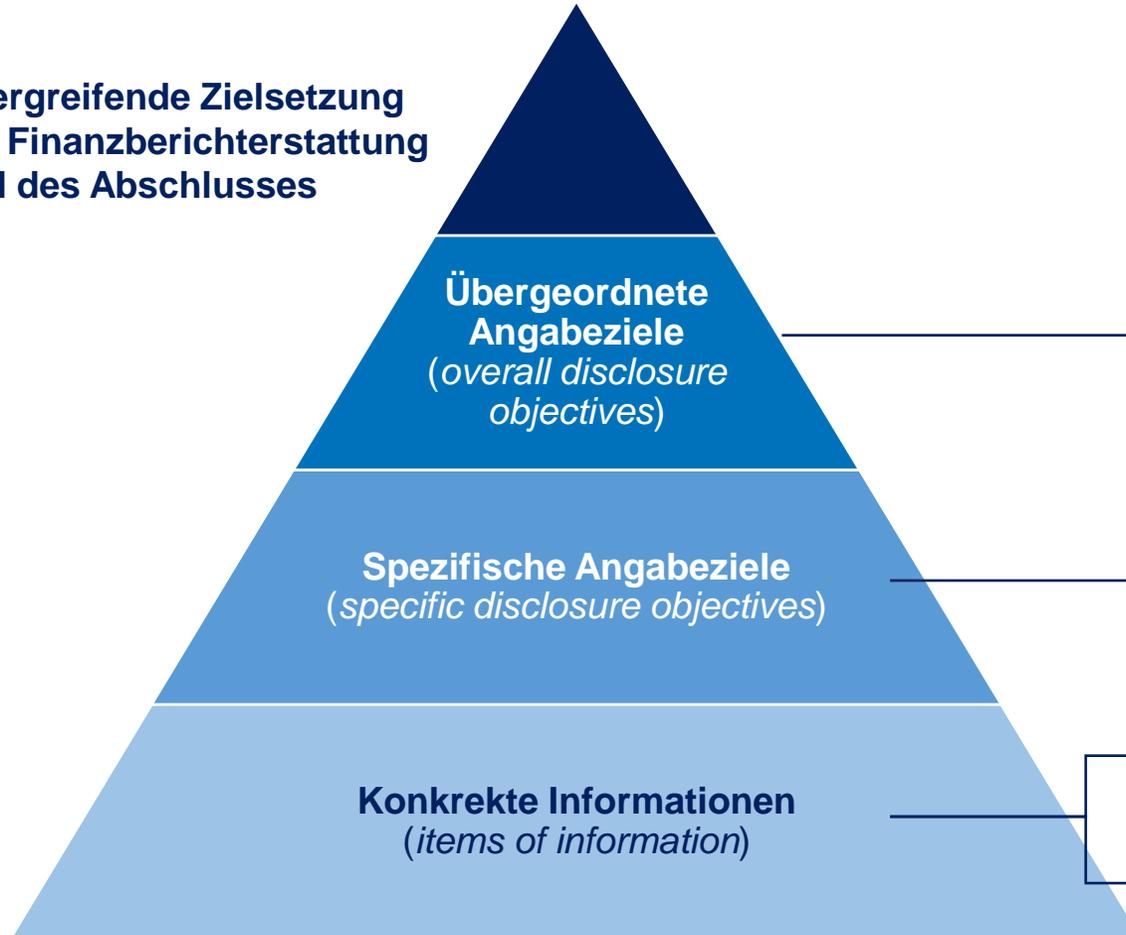
In Erfüllung einer Vielzahl von Angabevorschriften bleibt kein Raum für **Wesentlichkeitsbeurteilungen**

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten

Einführung von übergeordneten und spezifischen Angabezielen



Übergreifende Zielsetzung
der Finanzberichterstattung
und des Abschlusses



„Verpflichtungsgrad“:

Requirement
(An entity shall...)

Requirement
(An entity shall...)
Explanatory Information

a) Requirement (R)
(An entity shall...)

b) Non-mandatory items (NM)
(While not mandatory, ...)

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten

Einführung von Angabezielen und konkreten Informationen



Übergeordnete Angabeziele (DG5-DG7)

- beschreiben den **allgemeinen Informationsbedarf** der Abschlussadressaten
- bieten **Kontextinformationen** und beinhalten weitere allgemeine Überlegungen, die bei der Erfüllung der spezifischen Angabeziele zu berücksichtigen sind
- Zur Erfüllung eines übergeordneten Angabeziels ist zu prüfen, ob durch die Informationen, die in Erfüllung der spezifischen Angabeziele bereitgestellt werden, dem übergeordneten Informationsbedürfnis der Adressaten entsprochen wird.

Spezifische Angabeziele (DG8-DG10)

- beschreiben den **konkreten Informationsbedarf** der Abschlussadressaten
- bieten eine Hilfestellung zur Wesentlichkeitsbeurteilung, indem sie erklären, **welche Informationen die Abschlussadressaten benötigen** und was sie mit diesen Angaben machen
- Zur Erfüllung der spezifischen Angabeziele sind **unternehmensspezifische Informationen** anzugeben. Durch die Vorgabe von „konkreten Informationen“, die im Einzelfall anzugeben sein können, trägt der IASB dem **Spannungsverhältnis zur Vergleichbarkeit** Rechnung.

Konkrete Informationen (DG11-DG13)

- Alle konkreten Informationen sollen **mit einer spezifischen Zielsetzung verknüpft** werden.
- Unternehmen müssen **eine, mehrere oder alle konkreten Informationen** angeben (sowie ggf. weitere Informationen), um einem spezifischen Angabeziel gerecht zu werden.
- Bestimmte konkrete Informationen können so essentiell sein, dass sie (sofern wesentlich) stets zur Erreichung eines spezifischen Angabeziels anzugeben sind.

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Formulierung von Angabevorschriften

Formulierung von Angabezielen und konkreten Informationen (DG2-DG4)

Formulierung von Angabezielen

- präskriptive Formulierungen für Zielsetzungen
- *‘An entity shall disclose ...’*

Formulierung von konkreten Informationen

- weniger präskriptive Formulierungen für konkrete Informationen
- *‘While not mandatory, the following information may enable an entity to meet the disclosure objective in paragraph XYZ ...’*

Erwogene Alternativen (vgl. BC21 ff.):

- *‘An entity shall consider disclosing...’*
- *‘An entity normally will disclose...’*

Weitere Maßnahmen (BC50-BC56)

Verwendung einer einheitlichen Sprache

- Definition von Begriffen und Konzepten, die in den Angabevorschriften verwendet werden
- Vermeidung der Verwendung gleicher/ähnlicher Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung
- Antizipation von Übersetzungsproblemen
- Zusammenarbeit mit dem IFRS Taxonomy Team
- klare Unterscheidung, ob Angabe (*‘to disclose’*) oder Ausweis (*‘to present’*)

Format und Darstellung

- Feste Struktur der Abschnitte mit Angaben

Verknüpfung zusammenhängender Vorschriften

- Querverweise zur Vermeidung von Inkonsistenzen und Wiederholungen

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Alternative views

Alternative view of Mr Martin Edelmann, Mr Zachary Gast and Ms Suzanne Lloyd on *Disclosure Requirements in IFRS Standards* —A Pilot Approach

AV1 Mr Edelmann, Mr Gast and Ms Lloyd voted against publication of this Exposure Draft. They are concerned that applying the proposed Guidance will not help to solve the disclosure problem. In particular, in their view, developing objective-based disclosure requirements in IFRS Standards without requiring disclosure of specific items will:

- (a) increase enforcement challenges;
- (b) be more burdensome for preparers of financial statements and increase reliance on materiality judgements; and
- (c) impair comparability for users of financial statements by introducing a more flexible approach to disclosures.

Alternative views:

- Hauptsächliche Ursache des „*disclosure problems*“: mangelnde Wesentlichkeitsbeurteilung (vgl. AV3)
- Die Vorgabe von Angabezielen ist geeignet zur Begegnung des „*disclosure problems*“ (vgl. AV4)
- Bevorzugte Alternative: Formulierung von spezifischen Angabevorschriften in Kombination mit Angabezielen (vgl. AV5 und AV12)

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA (1/2)



Einführung von Angabezielen

- **Die Einführung von Angabezielen wird grundsätzlich begrüßt.**
 - Positiv hervorzuheben ist, dass diese das Informationsinteresse der Abschlussadressaten verdeutlichen.
 - Die Einführung von Angabezielen hat grundsätzlich das Potenzial, zu verbesserten Wesentlichkeits- und Ermessensbeurteilungen beizutragen.
 - Allerdings bestehen Zweifel, ob sich aufgrund der Vorschläge in der Praxis die gewünschte Verhaltensänderung einstellen wird.
- **Kritisch: Welche Angaben sind zusätzlich ggf. anzugeben, um ein Angabeziel zu erfüllen?**
 - Es bleibt offen, welche weiteren Informationen ggf. zusätzlich angegeben werden müssen, um einem (übergeordneten) Angabeziel gerecht zu werden.
 - Diese Beurteilung ist schwierig, auch vor dem Hintergrund, dass nicht alle Adressaten identische Informationsbedürfnisse haben.
- **Empfehlung: Entwicklung von Anwendungsleitlinien**
 - Verdeutlichung des Prozesses der Ermessenausübung
 - Verdeutlichung, welche Informationen im Einzelfall zusätzlich anzugeben sein können

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA (2/2)



Förderung der Ermessensausübung

- **Beschreibung der „items of information“**
 - Die vorgeschlagene Formulierung („*While not mandatory*, ...“) ist zu begrüßen.
 - Gleichwohl besteht die Befürchtung, dass dies als „faktisch verpflichtend“ wahrgenommen wird.
- **Zusätzliche Prozessschritte im Abschlusserstellungsprozess**
 - Beurteilung der Relevanz einer Information von den Abschlusserstellern vorzunehmen
 - Zusätzlicher Erstellungsaufwand (Dokumentation der Ermessenausübung, Abstimmung mit Unternehmensinternen und dem Abschlussprüfer)

Empfehlungen zum Standardsetzungsprozess des IASB

- **Outreach zur Identifikation der Informationsinteressen der Adressaten**
 - Unternehmen weisen sehr unterschiedliche Adressatengruppen auf.
 - Der IASB sollte noch stärker und differenzierter darlegen, welche Adressatengruppen welche Informationswünsche äußern, um eine zusätzliche Angabevorschrift zu rechtfertigen.
 - Den Adressaten sollten die Kosten der Beschaffung einer Information verdeutlicht werden.

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL) (1/3)



- Supports a more robust and rigorous methodology to develop disclosure requirements
- Developing and testing such an approach has merits and should be encouraged as we support the reduction of detailed disclosure checklists
- Agrees with IASB's focus is on the provision of more relevant disclosures (and less irrelevant ones) and not on changing the volume of disclosures
- Supports working more closely with users early in the process to understand what information they need, and how it is intended to be used
- Recommends to explain the relationship between individual disclosure objectives and the pervasive concept of materiality
- Proposed guidance - challenges and concerns of the radical change
 - Invites the IASB to strike correct balance between minimum disclosures to ensure comparability and additional entity-specific disclosure objectives. EFRAG is concerned that the objective-based disclosure proposals in the ED, without requiring disclosure of specific items (or only a limited number of them), risks application challenges for preparers, increased enforcement challenges and may ultimately impair comparability of information
 - The proposed approach would require preparers to determine the information that would meet the needs of users of financial statements, whose perspectives may differ from their own, and to determine and justify that they have met the stated objectives. Different type of users may have different information needs. Assessing the 'common information needs' of a variety of users and the dynamic nature of their needs over time create challenges to preparers, auditors and enforcers

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL) (2/3)



Field testing is crucial

- Comprehensive outreach and field testing needed
- Final impact of the proposals depends, to some extent, on the willingness of preparers to undertake a change to their approach to the use of judgement. In some cases, a tendency to maintain the existing requirements or even an increase of disclosures cannot be excluded
- Assessing the costs/benefit profile, as applied to the two selected IFRS Standards, will be paramount in demonstrating the validity of the proposals
- EFRAG always considers it essential that any proposed change to the existing requirements is justified by an appropriate cost/benefit balance
- A critical feature of the revised approach to the disclosure is whether to define an appropriate set of minimum requirements. Understanding the potential for a loss of information would provide input on such minimum requirements
- Auditors and regulators also play a role to promote use of judgement
- Field testing is done in cooperation with the IASB

Small and medium sized entities must be reached out for feedback

- EFRAG published a questionnaire/ invitation for interviews specifically getting feedback from those

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten

Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL) (3/3)



Other remarks



- suggests that the IASB incorporates the experience from its recent initiatives to foster the use of judgement and the assessment of materiality to assess the effects of its most recently issued Standards which contained objectives for disclosure (such as IFRS 9 *Financial Instruments*, IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* and IFRS 16 *Leases*)
- Invites the IASB to explain whether and how the objectives serve the stewardship objective of financial reporting
- Lacking these would expose preparers to second guessing and make auditing and enforcement harder.
- Encourages the IASB to further consider the interaction between the proposals in the ED and the increased use of digital reporting XBRL tagging...)

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Ausgangssituation

Feedback von Stakeholdern (BC57-BC63)



Detaillierte Angaben:

- konzentrieren sich oft auf **unwesentliche** Fair Value-Bewertungen (Stufe 3)
- fehlen oft zu **wesentlichen** Fair Value-Bewertungen (Stufe 2)



Die derzeitigen Angaben nach IFRS 13 sind aufwendig zu erstellen



Investoren stellen selten Fragen zu Fair Value-Bewertungen der Stufe 3

Schlussfolgerungen des IASB (BC64-B73)

- **Ursache:** umfangreiche Angaben sind derzeit in IFRS 13 nur für Fair Value-Bewertungen der Stufe 3 vorgesehen
- **Ziel:** effektivere **Wesentlichkeitsbeurteilung** durch die Unternehmen



- Formulierung von Angabevorschriften, die **unabhängig** von der jeweiligen **Stufe der Fair Value-Hierarchie** anzuwenden sind (soweit sinnvoll möglich)
- Aufnahme einer Verpflichtung in das übergeordnete Angabeziel, den **erforderlichen Detaillierungsgrad** der Angaben zu bestimmen

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Vorgeschlagene übergeordnete und spezifische Angabeziele



Übergeordnetes Angabeziel (IFRS 13.100)

Die Angaben sollen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **Unsicherheiten zu beurteilen**, denen ein Unternehmen bei der **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts** von Klassen von Vermögenswerten und Schulden ausgesetzt ist:

- (a) die **Bedeutsamkeit** dieser Klassen für die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens;
- (b) wie deren Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts **ermittelt** wurden; und
- (c) wie sich **Änderungen dieser Bemessungen** auf den Abschluss des Unternehmens am Ende der Berichtsperiode **hätten auswirken können**.

unabhängig von der Stufe der Fair Value-Hierarchie

Spezifische Angabeziele

Die Informationen sollen es Abschlussadressaten ermöglichen zu verstehen:

Der **Betrag**, die **Art** und die **sonstigen Merkmale** jeder Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und wie sich die Merkmale auf die **Einstufung in der Fair Value-Hierarchie** auswirken.

Bewertungsunsicherheiten in Verbindung mit der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts, inkl. **bedeutender Bewertungsverfahren und Inputfaktoren**, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden verwendet werden

Nach vernünftigem Ermessen alternativ möglichen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden

Bedeutende Gründe der Veränderungen der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in der Berichtsperiode für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden

wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bemessungen

wiederkehrende Bemessungen

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Vermögenswerte und Schulden in jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie

Vermögenswerte und Schulden innerhalb jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie

Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.103)

Für wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert hat ein Unternehmen Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu verstehen:

- (a) den **Betrag, die Art und die sonstigen Merkmale** jeder Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; und
- (b) wie sich die **Merkmale** auf die **Einstufung** dieser Klassen von Vermögenswerten und Schulden in der **Fair Value-Hierarchie** auswirken.

R

Konkrete Informationen (IFRS 13.105-106)

Zur Erfüllung des Angabeziels hat ein Unternehmen die **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse** von Vermögenswerten und Schulden, die nach dem erstmaligen Ansatz in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, **nach der Stufe der Fair Value-Hierarchie (Stufe 1, 2 oder 3)** anzugeben, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind.

R

Die folgenden Angaben können es einem Unternehmen ermöglichen, das Angabeziel zu erreichen:

- (a) eine **Beschreibung der Art, der Risiken und sonstiger Merkmale** der Klassen von Vermögenswerten und Schulden in jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie,
- (b) eine **Beschreibung einer untrennbaren Kreditsicherheit eines Dritten** für eine Schuld und die Angabe, ob sich diese in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts widerspiegelt.

NM

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Vermögenswerte und Schulden in jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie

<u>(CU in millions)</u>	<u>Fair value measurements at the end of the reporting period using</u>			
		<u>Quoted prices in active markets for identical assets (Level 1)</u>	<u>Significant other observable inputs (Level 2)</u>	<u>Significant unobservable inputs (Level 3)</u>
<u>Description</u>	<u>31/12/X9</u>			
<u>Contingent consideration payable^(e)</u>	<u>(80)</u>			<u>(80)</u>
<u>Total contingent consideration payable</u>	<u>(80)</u>			<u>(80)</u>
<u>Derivatives:</u>				
<u>Interest rate contracts</u>	<u>(60)</u>		<u>(60)</u>	
<u>Foreign exchange contracts</u>	<u>(15)</u>		<u>(15)</u>	
<u>Index-linked swaps</u>	<u>(35)</u>		<u>(35)</u>	
<u>(d) The majority of derivatives that the entity enters into are executed over the counter. Therefore, these derivatives are primarily classified as Level 2, as the readily observable market inputs to these models are corroborated through recent trades, dealer quotes, yield curves, implied volatility or other market-related data.</u>				
<u>(e) Contingent consideration payable of CU80 million relates to the acquisition in 20X7 of the ABC Enterprise business. This consideration is expected to be paid over the next five to seven years. It will vary, based on the total revenue for the relevant products and movements in foreign currencies. Measurement of the contingent consideration payable requires the use of significant unobservable inputs. Therefore, it is categorised in Level 3. Further information is provided in Note X 'Contingent consideration liabilities'.</u>				

Illustrative Example 15 (verkürzt übernommen)

Erläuterungen zur Art, den Risiken sowie der sonstigen Merkmale und wie sich diese auf die Einstufung in der Fair Value-Hierarchie auswirken

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Bewertungsunsicherheiten



Bewertungsunsicherheiten der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts

Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.107)

Für wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert hat ein Unternehmen Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, **die bedeutenden Bewertungsverfahren und Inputfaktoren zu verstehen, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse** von Vermögenswerten und Schulden, die in der Bilanz nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, **verwendet wurden**.

R

Konkrete Informationen (IFRS 13.109-110)

Zur Erfüllung des Angabeziels hat ein Unternehmen anzugeben, ob es bezüglich seiner Rechnungslegungsmethoden die Entscheidung getroffen hat, die **Ausnahmeregelung in IFRS 13.48** für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts einer **Gruppe finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten** anzuwenden.

Die folgenden Angaben können es einem Unternehmen ermöglichen, das Angabeziel in Paragraph 107 zu erreichen:

- (a) eine Beschreibung der **bedeutenden Bewertungsverfahren**, die verwendet werden;
- (b) eine Beschreibung einer **Änderung der Bewertungsverfahren** und die Gründe für die Änderung;
- (c) quantitative oder beschreibende Informationen der **bedeutenden Inputfaktoren**;
- (d) eine **Erklärung** für Fälle, in denen die **höchste und beste Verwendung** eines **nicht-finanziellen Vermögenswerts** von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, dass dies der Fall ist, und eine Erklärung, **warum**.

R

NM

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Alternativ mögliche Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts



Nach vernünftigem Ermessen alternativ mögliche Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts

Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.111)

Für **wiederkehrende Bemessungen** des beizulegenden Zeitwerts hat ein Unternehmen Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **alternativ möglichen Bemessungen** des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zu verstehen, wobei Inputfaktoren zu verwenden sind, die am Ende der Berichtsperiode **nach vernünftigem Ermessen möglich waren**.

R

Konkrete Informationen (IFRS 13.113)

Die folgenden Angaben können es einem Unternehmen ermöglichen, das Angabeziel in Paragraph 111 zu erreichen:

- (a) eine **Beschreibung der Bewertungsunsicherheit**, die durch die verwendeten **bedeutenden Inputfaktoren** verursacht wurde, wenn diese Inputfaktoren am Ende der Berichtsperiode vernünftigerweise hätten anders ausfallen können und zu einer bedeutend höheren oder niedrigeren Bemessung des beizulegenden Zeitwerts geführt hätten.
- (b) die **Bandbreite der alternativen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts** unter Verwendung von Inputfaktoren, die am Ende der Berichtsperiode nach vernünftigem Ermessen möglich gewesen wären.
- (c) eine **Erläuterung, wie die Bandbreite** der alternativen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts **berechnet wurde**.
- (d) eine **Beschreibung der Wechselbeziehungen zwischen den verwendeten Inputfaktoren** und wie diese Wechselbeziehungen die Auswirkungen auf die alternativ möglichen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts verstärken oder abschwächen.

NM

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Alternativ mögliche Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts



Illustrative Example 19 (IFRS 13.IE66)

Um das Angabeziel in IFRS 13.111 zu erfüllen, könnte ein Unternehmen die folgenden Angaben über seine hypothekenbesicherten Wertpapiere (*residential mortgage-backed securities*) machen, die in Stufe 3 der Fair Value-Hierarchie eingestuft sind:

The significant unobservable inputs used in the fair value measurement of the entity's residential mortgage-backed securities are prepayment rates, probability of default and loss severity in the event of default. The estimated fair value would increase if the probability of default and loss severity were higher or the prepayment rate were lower. As at 31 December 20X9, the alternative fair values were determined by assuming a change (increase and decrease) of 10% for the probability of default and loss severity and a change of 4% for the prepayment rate. On the basis of applying these alternative assumptions simultaneously, using the same valuation models, there would be an increase in fair values by up to CU5.6 million or a decrease in fair values by up to CU6.9 million.

Angabe einer **Bandbreite** von nach vernünftigem Ermessen **alternativ möglichen Bemessungen** des beizulegenden Zeitwerts

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Gründe für Veränderungen der Bemessungen



Gründe für Veränderungen der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts

Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.114)

Für **wiederkehrende Bemessungen** des beizulegenden Zeitwerts hat ein Unternehmen Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **bedeutenden Gründe für Veränderungen der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden**, die in der Bilanz nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, vom Beginn der Berichtsperiode bis zum Ende dieser Periode zu verstehen.

R

Konkrete Informationen (IFRS 13.116-117)

Zur Erfüllung des Angabeziels hat ein Unternehmen für wiederkehrende Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts der **Stufe 3** der Fair Value-Hierarchie eine **tabellarische Überleitungsrechnung** von den Eröffnungssalden zu den Endsalden **mit den bedeutenden Gründen für Veränderungen** der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts anzugeben.

[...]

Die folgenden Angaben können es einem Unternehmen ermöglichen, das Angabeziel zu erreichen:

- (a) eine **Erläuterung der bedeutenden Gründe für Veränderungen** (siehe Paragraph 116) bei wiederkehrenden Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, **die nicht in Stufe 3 der Fair Value-Hierarchie** eingestuft sind.
- (b) die **Gründe für Umgruppierungen** zwischen verschiedenen Stufen der Fair Value-Hierarchie.
- (c) die **Methode**, die das Unternehmen bei der Feststellung anwendet, wann **Umgruppierungen zwischen verschiedenen Stufen als eingetreten gelten**.

R

NM

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA (1/2)



Übergeordnetes Angabeziel

- **Vorgaben zum Detaillierungsgrad**

- Konzeptionell ist der Vorschlag des IASB, die Angabevorschriften unabhängig von der Stufe in der Fair Value-Hierarchie zu formulieren, schlüssig.
- Allerdings bleibt unklar, in welchem Umfang künftig mehr Angaben zu FV-Bewertungen der Stufe 2 zu machen sind. Die Stufen der Fair Value-Hierarchie wurden bislang als eine gute und praktikable Approximation der Bewertungsunsicherheit wahrgenommen.

Spezifische Angabeziele

- **Keine Unterstützung der Angabe einer Bandbreite alternativ möglicher Fair Values**

- Die Angabe einer Bandbreite von *alternativ möglichen* Bemessungen erzeugt „Rechtfertigungsdruck“, ist stark ermessenbehaftet und wäre mit erheblichem Erstellungsaufwand verbunden.
- Die bisherigen Sensitivitätsanalysen wurden in der Praxis hingegen als nützlich wahrgenommen.

- **Gründe für die Veränderungen der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts**

- Eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Erstellung einer detaillierten Überleitungsrechnung auf Stufe 1/Stufe 2 der Fair Value-Hierarchie wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.
- Die vom IASB aufgezeigte Alternative der Erläuterung der „erheblichen“ Veränderungen ist daher begrüßenswert.

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA (2/2)



Vorläufige Gesamtschau

- **Verbesserung der Art und Weise, wie die Angabevorschriften in IFRS 13 formuliert und dargestellt sind**
 - Der Katalog an Pflichtangaben und der Umfang der Angabevorschriften wurden reduziert
 - Die „Schwelle“ zur Angabe bestimmter Informationen wurde auf „erheblich“ („*significant*“) heraufgesetzt
 - Der IASB verzichtet auf präskriptive Formulierungen (wie z.B. in Tz. 93: „*an entity shall disclose, at a minimum, ...*“)
 - Einzelne Angaben wurden gestrichen (z.B. die Beschreibung der Bewertungsprozesse nach Tz. 13.93(g))
- **Erwartete Verhaltensänderung aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen?**
 - Der IASB hat die Angaben nach IFRS 13 nicht „neu gedacht“; vielmehr setzen die Vorschläge auf den bestehenden Angabevorschriften auf (→ „Framing-Effekt“).
 - Anwendungsleitlinien sollten verdeutlichen, in welchen Fällen detaillierte Angaben zu FV-Bewertungen der Stufe 2 erforderlich sind.
 - Mehr Erleichterungen, insb. für Nicht-Finanzunternehmen, wären wünschenswert gewesen.

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL) (1/2)



Overall Objectives

- generally agrees that the overall disclosure objective for assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition as proposed by the IASB could be useful for preparers
 - Helps to understand the information needs of primary users of financial statements in relation to FV measurement
 - will allow preparers to reassess whether the information provided satisfies both specific and overall needs of users
- notes that the extent of the effects of the changes will depend also on the behaviour of the preparers and their appetite for a reduction of the information they provide

Specific Objectives

- agrees that faithful representation of fair value measurement includes an explanation of the uncertainties inherent in that measurement.
- Specific disclosure objectives are helpful and may reduce the complexity of the Standard
- EFRAG considers sensitivity disclosures as more pertinent than alternative fair values and suggests continuing to require such disclosures
- With respect to the specific disclosure objective of reasonably possible alternative fair value measurements, EFRAG is concerned about the trade-off between costs and benefits for this specific objective. This is due to the low perceived usefulness sensitivity information scored in EFRAG's survey on the 2017 PIR of IFRS 13 (see paragraph 128) and the increased burden on preparers, as the proposal refers to all items that are fair valued on a recurring basis

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL) (2/2)



Information to meet the Specific Objectives

- agrees to the proposed information.
- However, as mentioned in the responses to the first questions in this RFI regarding the methodology, EFRAG questions the likely effectiveness of non-mandatory information. EFRAG therefore recommends that the IASB further investigates the effective applicability of such non-mandatory information
- EFRAG agrees that significant judgements and assumptions are useful as entities should have some flexibility to determine the form and level of disclosure that best meets users' needs. However, the level of judgement must not be so high that, if not properly exercised, it may impair the level of relevance, reliability and comparability of the information. Therefore, EFRAG recommends to the IASB to investigate further the practical application of the disclosure requirements.

General remark

- EFRAG is still in the process to form a view on the proposed approach after collecting more evidence about the possible impacts of this approach

3.b) Im Anhang angegebene Fair Values

Spezifisches Angabeziel für im Anhang angegebene Fair Values



Angaben für Vermögenswerte und Schulden, deren Fair Value im Anhang angegeben wird		
Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.118)	<p>Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Folgendes zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) den Betrag, die Art und die sonstigen Merkmale jeder Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die jedoch der beizulegende Zeitwert im Anhang angegeben wird; und(b) wie sich die Merkmale auf die Einstufung dieser Klassen von Vermögenswerten und Schulden in der Fair Value-Hierarchie beziehen.	R
Konkrete Informationen (IFRS 13.120-121)	<p>Zur Erfüllung des in Paragraph 118 genannten Angabeziels hat ein Unternehmen die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die aber ein beizulegender Zeitwert angegeben wird, nach der Stufe der Fair Value-Hierarchie anzugeben, in die diese Bemessungen in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind (Stufe 1, 2 oder 3).</p> <p>Wenngleich nicht verpflichtend, kann eine Beschreibung der Art, der Risiken und sonstigen Merkmale der Klassen von Vermögenswerten und Schulden, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die aber der beizulegende Zeitwert angegeben wird, ein Unternehmen in die Lage versetzen, das in Paragraph 118 genannte Angabeziel zu erreichen.</p>	R NM

3.b) Im Anhang angegebene Fair Values

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA



Spezifisches Angabeziel

- **Informationsinteresse der Abschlussadressaten**

- Die Idee einer „Fair Value-Bilanz“ (inkl. Aufdeckung stiller Reserven) hat zwar grds. Charme
- Allerdings ist zu bezweifeln, dass Fair Values zu sämtlichen (zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten) Vermögenswerten und Schulden für den Adressaten nützlich sind, um Unternehmensbewertungen und Forecasts durchzuführen.
- In Ausnahmefällen erscheinen Angaben nützlich (z.B. zu *Investment Property*); überwiegend beziehen sich die Angaben jedoch auf Finanzinstrumente, die nicht nach Fair Values (sondern Cashflow-Größen) gesteuert werden.

- **Anregungen an den IASB**

- Review der Vorschriften, die eine Angabe des Fair Values (mit entsprechenden Folge-Angaben nach IFRS 13) auslösen (z.B. IFRS 7)
- Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 beinhalten jedoch keine Neuerungen, sodass diese – auf Basis der derzeit vorhandenen Prozesse – bereits heute umsetzbar sind.

3.b) Im Anhang angegebene Fair Values



Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL)



- Agrees that the most useful information about items not measured at fair value but for which fair value is disclosed, is information that enables users to understand the nature and characteristics of such items
- Agrees with the development of a specific disclosure objective to focus on the amount, nature and other characteristics of items in the fair value hierarchy
- Agrees with the requirement to disclose the fair value measurements for each class of assets and liabilities at the end of the reporting period by level of the fair value hierarchy in which those measurements are categorised in their entirety
- Agrees that a description of the nature, risks and other characteristics of these classes of assets and liabilities can be provided by cross-reference to where that information is disclosed elsewhere in the financial statements

3.c) Sonstige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13



Im Zwischenabschluss geforderte Angaben (IAS 34)



IAS 34.16A

Zusätzlich zur Angabe erheblicher Ereignisse und Geschäftsvorfälle gemäß den Paragraphen 15-15C hat ein Unternehmen in den Anhang zu seinem Zwischenabschluss die nachstehenden Angaben aufzunehmen, wenn sie nicht bereits an anderer Stelle des Zwischenberichts offengelegt werden. Diese Angaben sind normalerweise vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin zu liefern:

[...]

- (j) **Für Finanzinstrumente** Informationen zum beizulegenden Zeitwert, um die **Angabeziele** in den **Paragraphen 100-101, 103, 107, 111 und 114 in IFRS 13** zu erfüllen, sowie die in IFRS 7, Paragraphen 25, 26 und 28-30, vorgeschriebenen Angaben.

3.c) Sonstige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13



Inkrafttreten und Übergang

Regelungen zum Übergang und zur erstmaligen Anwendung

Änderungen an IFRS 13

- Ein Unternehmen hat diese Änderungen ab der ersten jährlichen Berichtsperiode anzuwenden, die am oder nach dem [*Datum des Inkrafttretens*] beginnt.
- Eine frühere Anwendung der Änderungen ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen auf eine frühere Periode an, so ist dies anzugeben.

Änderungen an IAS 34

- Ein Unternehmen hat diese Änderung ab der ersten jährlichen Berichtsperiode anzuwenden, die am oder nach dem [*Datum des Inkrafttretens*] beginnt.
- Eine frühere Anwendung der Änderungen ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen auf eine frühere Periode an, so ist dies anzugeben.

3.c) Sonstige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13



Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA



Angaben in Zwischenabschlüssen

- **Ansatz des IASB**

- Der Ansatz des IASB (d.h. der Verweis in IAS 34 auf die Angabeziele für die zum Fair Value bewerteten Vermögenswerte und Schulden) ist konzeptionell nachvollziehbar.
- Allerdings hätte es der IASB „radikaler“ angehen (und die Angaben in IAS 34 hinterfragen) können.

- **Unausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis**

- Der Umfang der Angaben zu Fair Values ist in Zwischenabschlüssen unverhältnismäßig hoch (insb. im Vergleich zu anderen Angaben nach IAS 34)
- Der Informationsnutzen der Angaben ist für die Abschlussadressaten (insb. für Abschlüsse von Nicht-Finanzunternehmen) vermutlich jedoch eher gering
- Der Aufwand der Erstellung der Angaben ist hoch.

Inkrafttreten und Übergang

- **Zustimmung zur retrospektiven Erstanwendung**

- Der IASB sollte einen angemessenen Übergangszeitraum gewähren, insb. sofern umfangreiche oder komplexe Auswirkungen erwartet werden.

3.c) Sonstige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13



Vorläufige Sichtweisen von EFRAG



- Considers that transition requirements should be further investigated by the IASB. EFRAG is concerned about the potential burden of this new disclosure requirements arising from the ED
- Suggests that the IASB could clarify whether, where the assessment of the disclosure objectives leads to new disclosures being provided, comparative information should always be provided in the financial statements

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Ausgangssituation

Feedback von Stakeholdern (BC104-BC106)



Adressaten benötigen Informationen zu den erwarteten Auswirkungen auf künftige Cashflows



Die Angaben nach IAS 19 lassen sich nur schwer zu den Beträgen im Abschluss überleiten



Der Fokus der Angaben sollte stärker auf den Risiken leistungsorientierter Pläne liegen



Die derzeitigen Angaben nach IAS 19 sind aufwendig zu erstellen

Schlussfolgerungen des IASB (BC107 ff.)

Formulierung von Zielsetzungen entsprechend der Informationsbedürfnisse der Adressaten, z.B.:

- Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf die primären Abschlussbestandteile
- Erwartete Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf künftige Cashflows
- Risiken leistungsorientierter Pläne



- Verpflichtung der Unternehmen, diesen **Zielsetzungen zu entsprechen**
- Vorgabe von **konkreten Informationen**, die in Erfüllung der jeweiligen Zielsetzungen anzugeben sein können

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Vorgeschlagene übergeordnete und spezifische Angabeziele

Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.147A)	<p>Die Angaben sollen es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Cashflows des Unternehmens; und (b) die Risiken und Unsicherheiten, die mit den leistungsorientierten Plänen einhergehen.
Spezifische Angabeziele	<p>Die Informationen sollen es Investoren ermöglichen zu verstehen:</p> <p>Angabe der in den primären Abschlussbestandteilen erfassten Beträge aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (inkl. ihrer Zusammensetzung)</p> <p>Art der Leistungen, Art und Umfang der Risiken (insbesondere Anlagerisiken), denen ein Unternehmen aus leistungsorientierten Plänen ausgesetzt ist, sowie Strategien, die das Unternehmen zur Steuerung der leistungsorientierten Pläne und der identifizierten Risiken einsetzt</p> <p>Erwartete Auswirkungen leistungsorientierter Verpflichtungen auf die künftigen Cashflows des Unternehmens sowie die Art dieser Auswirkungen</p> <p>Angaben zum Zeitraum, über den Zahlungen an begünstigte Arbeitnehmer von leistungsorientierten Plänen, die für neue Arbeitnehmer geschlossen sind, künftig geleistet werden.</p> <p>Bedeutende versicherungsmathematische Annahmen sowie Bewertungsunsicherheiten im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Verpflichtung</p> <p>Bedeutende Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge leistungsorientierter Pläne</p>

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

In den primären Abschlussbestandteilen erfasste Beträge

In den primären Abschlussbestandteilen erfasste Beträge aus leistungsorientierten Plänen	
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147D)	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die in der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Kapitalflussrechnung erfassten Beträge inkl. ihrer Zusammensetzung , die sich aus leistungsorientierten Versorgungsplänen während der Berichtsperiode ergeben haben, verstehen zu können.
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147D geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen: (a) detaillierte Angaben zu leistungsorientierten Plänen zu überblicken und sie auf die in den primären Abschlussbestandteilen dargestellten aggregierten Beträge abzustimmen; und (b) Beträge zu identifizieren, die in ihre Analysen aufgenommen werden können.
Konkrete Informationen (IAS 19.147F)	Zur Erfüllung des Angabeziels in Paragraph 147D hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen: (a) der in der GuV erfasste Aufwand aus leistungsorientierten Plänen , unter Angabe seiner Bestandteile (b) der in der Gesamtergebnisrechnung erfasste Betrag unter Angabe seiner Bestandteile (c) die in der Bilanz angesetzte Nettoschuld (Vermögenswert) leistungsorientierter Pläne unter Angabe der Bestandteile (d) der latente Steueranspruch oder die latente Steuerschuld aus den leistungsorientierten Plänen (e) die in der Kapitalflussrechnung erfassten Beträge unter Angabe ihrer Bestandteile

R

R

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

In den primären Abschlussbestandteilen erfasste Beträge



Group statement of financial position

The net defined benefit obligation in respect of defined benefit plans recognised in the group statement of financial position is analysed as follows:

Übergeordnete Hinweise zur Aggregation/Disaggregation in IAS 19.147B und 147C

	20X3			CU
	UK plan	US plan	Other plans	Total
Fair value of plan assets	3,479	1,088	46	4,613
Present value of defined benefit obligation	(3,923)	(1,329)	(24)	(5,276)
Surplus (deficit)	(444)	(241)	22	(663)

Group statement of cash flows

Included in the group statement of cash flows are CU125 million of regular contributions and CU208 million of contributions to reduce the deficit as at 20X3.

Illustrative Example (Auszug)

Angaben der in den primären Abschlussbestandteilen erfassten Beträge aus leistungsorientierten Plänen (inkl. ihrer Zusammensetzung)

Vorangestellte „Executive Summary“

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Art der Leistungen und Risiken aus leistungsorientierten Plänen

Art der Leistungen und Risiken aus leistungsorientierten Versorgungsplänen	
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147G)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es ermöglichen, Folgendes zu verstehen: (a) Art der durch die leistungsorientierten Pläne erbrachten Leistungen (b) Art und Umfang der Risiken aus leistungsorientierten Plänen, insbesondere der Anlagerisiken (c) die Strategien , die das Unternehmen zur Steuerung der Pläne und der Risiken einsetzt .
Erläuternde Erklärung	Die in Tz. 147G geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen zu beurteilen, wie ein Unternehmen beabsichtigt, die zugesagten Leistungen zu erbringen, und wie die damit verbundenen Risiken sich auf die Fähigkeit des Unternehmens, diese Leistungen zu erbringen, auswirken können.
Konkrete Informationen (IAS 19.147I): (a) eine Beschreibung der Art der gewährten Leistungen des Plans (b) der Status der leistungsorientierten Pläne (offen/geschlossen für neue Arbeitnehmer?) (c) eine Beschreibung von Planänderungen, Plankürzungen und Planabgeltungen in der Berichtsperiode (d) eine Beschreibung, wie die Pläne verwaltet und gesteuert werden (e) eine Beschreibung der plan-spezifischen Anlagerisiken , einschließlich wesentlicher Risikokonzentrationen, (f) eine Beschreibung der Grundsätze und Verfahren zur Steuerung der identifizierten Risiken (g) eine Beschreibung der Anlagestrategien für die Pläne (z.B. die Verwendung von Asset-Liability-Matching-Strategien) (h) eine Aufgliederung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens nach Klassen von Vermögenswerten (i) erwartete Erträge aus dem Planvermögen	

R

NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows



Erwartete Auswirkungen leistungsorientierter Verpflichtungen auf die künftigen Cashflows	
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147J)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die erwarteten Auswirkungen der am Bilanzstichtag erfassten leistungsorientierten Verpflichtung auf die künftigen Cashflows des Unternehmens und die Art dieser Auswirkungen zu verstehen.
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147J geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen: (a) die Auswirkungen der leistungsorientierten Verpflichtung auf die künftigen Cashflows zu beurteilen; (b) zu beurteilen, wie sich die leistungsorientierte Verpflichtung die wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens auswirken kann (z.B. auf seine Fähigkeit, Dividenden zu zahlen).
Konkrete Informationen (IAS 19.147L): (a) eine Beschreibung der Finanzierungsvereinbarungen oder -methoden (b) quantitative Informationen über erwartete künftige Beiträge zur Erfüllung der am Ende der Berichtsperiode erfassten leistungsorientierten Verpflichtung (c) eine Beschreibung von regulatorischen oder anderen Vereinbarungen , die die erwarteten künftigen Beiträge beeinflussen (d) Informationen über den erwarteten Verlauf oder die Raten der erwarteten künftigen Beiträge [...] Ein Unternehmen hat die Methode zu erläutern, die bei der Ermittlung der Informationen verwendet wurde, die zur Erreichung des in Paragraph 147J genannten Angabeziels bereitzustellen sind.	

R

NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows



Example disclosure

The Group has no specific arrangements with the plan trustees on how to address the deficit as at the end of the current reporting period. However, the Group expects to reduce that deficit by making additional total contributions of approximately CU120 million each year over the next six annual reporting periods. This estimate reflects only the expected future contributions to meet the deficit at the end of the current reporting period. This estimate of future contributions, which will only be made to the extent the deficit remains at the end of each reporting period, has been developed upon the advice of professional advisers and in-house experts.

Illustrative Example

- Angaben zu den erwarteten Auswirkungen auf die künftigen Cashflows auf Basis von **Schätzungen des Managements**
 - Basis der Schätzungen: „*management-approved forecasts*“ (vgl. BC130)
 - Keine Vorgaben zu einem (Mindest-)Zeithorizont, über den die erwarteten Cashflow-Auswirkungen anzugeben sind (vgl. BC131)

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Künftige Zahlungen an Versorgungsberechtigte (geschlossene Pläne)



Künftige Zahlungen an Versorgungsberechtigte von leistungsorientierten Plänen, die für neue Versorgungsberechtigte geschlossen sind	
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147N)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, den Zeitraum zu verstehen, über den die Zahlungen an Versorgungsberechtigte von leistungsorientierten Plänen, die für neue Versorgungsberechtigte geschlossen sind, weiter geleistet werden .
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147N geforderten Angaben sollen den Abschlussadressaten helfen, den Zeitraum zu verstehen, über den die leistungsorientierte Verpflichtung aus Plänen, die für neue Arbeitnehmer geschlossen sind, den Abschluss des Unternehmens weiterhin beeinflussen wird.
Konkrete Informationen (IAS 19.147P): Die folgenden Angaben sind zwar nicht verpflichtend, können es einem Unternehmen jedoch ermöglichen, das in Paragraph 147N genannte Angabeziel zu erreichen: (a) die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung (b) die Anzahl der Jahre , über die die von den leistungsorientierten Plänen zu erbringenden Leistungen voraussichtlich gezahlt werden .	

R

NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Bewertungsunsicherheiten



Bewertungsunsicherheiten im Zusammenhang mit leistungsorientierten Verpflichtungen	
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147Q)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die bedeutenden versicherungsmathematischen Annahmen zu verstehen, die bei der Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung verwendet wurden.
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147Q geforderten Angaben sollen den Abschlussadressaten helfen, die Quellen der Bewertungsunsicherheiten bei der Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung zu beurteilen.
Konkrete Informationen (IAS 19.147S): Die folgenden Angaben sind zwar nicht verpflichtend, können es einem Unternehmen jedoch ermöglichen, das in Paragraph 147Q genannte Angabeziel zu erreichen:	
<ul style="list-style-type: none">(a) die bedeutenden demografischen und finanziellen versicherungsmathematischen Annahmen, die zur Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung verwendet wurden.(b) der Ansatz des Unternehmens zur Bestimmung der verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen(c) die Gründe, warum sich die versicherungsmathematischen Annahmen während der Berichtsperiode bedeutend geändert haben.(d) alternative versicherungsmathematische Annahmen, die am Ende der Berichtsperiode nach vernünftigem Ermessen möglich waren und die die leistungsorientierte Verpflichtung bedeutend hätten verändern können.(e) eine Beschreibung, wie die Unsicherheit die Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung beeinflusst hat.	

R

NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge

Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge für leistungsorientierte Pläne		
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147T)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die bedeutenden Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge aus leistungsorientierten Plänen vom Beginn bis zum Ende der Berichtsperiode zu verstehen.	R
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147T geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten ermöglichen zu beurteilen, wie sich Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse der Berichtsperiode auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ausgewirkt haben, und Beträge zu identifizieren, die sie ihre Analysen einbeziehen.	
Konkrete Informationen (IAS 19.147V-147W): Zur Erfüllung des Angabeziels hat ein Unternehmen eine tabellarische Überleitungsrechnung über die bedeutenden Gründe für Änderungen der leistungsorientierten Nettverbindlichkeit (Vermögenswertes) anzugeben. Als Gründe für Änderungen kommen u.a. in Betracht: [...] Die folgenden Angaben sind zwar nicht verpflichtend, können ein Unternehmen jedoch in die Lage versetzen, das Angabeziel in Paragraph 147T zu erfüllen: (a) Erläuterung oder tabellarische Überleitung der bedeutenden Gründe für die Änderungen der Erstattungsansprüche (b) eine Beschreibung der Beziehung zw. Erstattungsansprüchen und der leistungsorientierten Verpflichtung		R NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA (1/2)



Übergeordnetes Angabeziel

- **Grundsätzlich: Zustimmung zum übergeordneten Angabeziel**
 - Das übergeordnete Angabeziel ist allerdings sehr ähnlich wie bereits in IAS 19.135 formuliert.
 - Es fehlt jedoch eine Bezugnahme auf die erwarteten Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf die künftigen Cashflows
- **Zusätzliche Anwendungsleitlinien erforderlich**
 - Es bleibt unklar, welche Fälle unzureichender Angaben zu Risiken bzw. Unsicherheiten aus leistungsorientierten Plänen durch das übergeordnete Angabeziel abgedeckt werden sollen (vgl. BC107).
 - Es bleibt offen, inwieweit das gewählte Aggregationsniveau der Angaben bislang unzureichend war.

Spezifische Angabeziele

- **Vorgeschlagene Ergänzungen bzw. Modifizierungen der Angabeziele**
 - **Planänderungen, -kürzungen und -abgeltungen** sollten ein separates Angabeziel erhalten.
 - Ein **separates Angabeziel für geschlossene Pläne** erscheint nicht gerechtfertigt. Dieses Angabeziel sollte gelöscht oder als Unterpunkt in das spezifische Angabeziel in IAS 19.147L (erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows) aufgenommen werden.

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA (2/2)



Konkrete Informationen („*items of information*“)

- **Angabe einer Bandbreite alternativ möglicher Bewertungen**
 - Die Angabe einer Bandbreite alternativ möglicher Bewertungen der leistungsorientierten Verpflichtung wird nicht unterstützt. Stattdessen sollten (wie bisher) Sensitivitätsangaben verpflichtend sein.
- **Erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows**
 - Der Begriff der „*contributions to the plan*“ sollte klargestellt werden (d.h. sowohl Dotierungen des Planvermögens als auch direkte Zahlungen des Unternehmens an Versorgungsberechtigte umfassen).
 - Die Angabe der erwarteten Auswirkungen auf künftige Cashflows sollte sich nur auf die bilanzierte leistungsorientierte Verpflichtung beschränken (d.h. auch keine *accounting policy choice*)
 - Der Zeitraum, über den die erwarteten Auswirkungen auf künftige Cashflows anzugeben sind, sollte vorgegeben werden.
 - Die Angabe einer Duration ist nur für geschlossene Pläne vorgesehen.
- **Art der Leistungen und Risiken aus leistungsorientierten Plänen**
 - Es fehlen Angaben zum „*funding status*“ nach den Regularien des Plans sowie Angaben dazu, wie die leistungsorientierten Zusagen generell finanziert werden.
 - Wegfall der bisherigen Pflichtangabe, ob für die Vermögenswerte des Planvermögens eine Marktpreisnotierung in einem aktivem Markt besteht (IAS 19.142)?

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL) (1/2)



Overall objectives

- Agrees - overall disclosure objective for defined benefit plans in the ED could be useful for preparers. This will help entities to understand the overall information needs of users of financial statements in relation to defined benefit plans
- Notes that there is a behavioural aspect; EFRAG will form a view on the proposed approach after collecting more evidence about the possible impacts of this approach
- Considers that the examples of features an entity could use to disaggregate information provide useful information to preparers. However, EFRAG observes that paragraph 147B of the ED repeats guidance about aggregation of information and obscuring material information which is already contained in IAS 1 Presentation of Financial Statements. In this regard, having guidance repeated in different places may affect consistent application across IFRS Standards

Specific objectives

- Capture the correct aspects needed by users in relation to defined benefit plans. However, with respect to the specific disclosure objectives relating to 'nature of, and risks associated with, defined benefit plans', EFRAG observes that the ED refers broadly to the 'nature' of the benefits or the risks without defining the term. EFRAG is concerned that, if not tailored more specifically, the ED may not improve substantially the lengthy narrative information about defined benefit plans already provided by some entities and that may result in boiler-plate information
- Agrees to introducing specific disclosure objectives can assist entities to exercise judgement in assessing how to meet the information needs of the primary users of financial statements
- At this stage, EFRAG is not in a position to assess whether the benefits will outweigh the related costs to implement the proposals. EFRAG will conduct field tests to form a view. EFRAG also urges the IASB to undertake a comprehensive field testing of the proposals in the ED to better identify the operational challenges for preparers, enforcers and auditors

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL) (2/2)



Items of Information

- Agrees that information included in paragraph 147F is required to be disclosed (defined benefit plan amounts recognised)
- Agrees that information included in paragraph 147V should be required to be disclosed (quantitative reconciliation that explain reasons for changes in the amounts recognised)
- the relevance of the expected cash flow effects of defined benefit obligation recognised at the end of the reporting period depends on the specific situations and characteristics of the pension plans For some types of obligation this information may be crucial, for others, it may not
- With respect to information about actuarial assumptions, EFRAG is concerned that entities either continue with their current disclosures or provide immaterial information about assumptions. This may affect the relevance of the information provided as well as the comparability across entities
- EFRAG considers that the **sensitivity analysis** to significant actuarial assumptions should be **regarded as mandatory**

4.b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen

Auswirkungen auf das Ergebnis und die Cashflows



Feedback von Stakeholdern (BC156-BC158)



Abschlussadressaten verstehen die mit beitragsorientierten Plänen verbundenen Risiken gut



Abschlussadressaten verwenden nicht viel Zeit auf die Analyse von Informationen über beitragsorientierte Pläne



Abschlussadressaten möchten die Auswirkungen beitragsorientierter Pläne auf die primären Abschlussbestandteile verstehen

Schlussfolgerungen des IASB

- Das übergeordnete Informationsbedürfnis der Adressaten besteht in den **finanziellen Auswirkungen** auf den Abschluss.
- Keine gesonderten Ausweisvorgaben in den IFRS für beitragsorientierte Pläne



- Formulierung eines übergeordneten Angabeziels zu den **Auswirkungen** beitragsorientierter Pläne auf das **Ergebnis und die Cashflows**
- **Verzicht auf Formulierung spezifischer Angabziele**, da das wichtigste Informationsbedürfnis der Adressaten bereits durch das übergeordnete Angabeziel abgebildet ist

4.b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen

Auswirkungen auf das Ergebnis und die Cashflows



Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.54A)

Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **Auswirkungen beitragsorientierter Pläne auf das Ergebnis** und die **Cashflows** des Unternehmens zu verstehen.

R

4.b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA



Übergeordnetes Angabeziel

- **Das übergeordnete Angabeziel erscheint „unspezifisch“**
 - Es wird nicht klar, ob – über die in der GuV und Kapitalflussrechnung erfassten Beträge hinaus – weitere Angaben erforderlich sind (z.B. Auswirkungen auf künftige Cashflows), um dem Angabeziel zu entsprechen.
 - Die Adressaten schienen mit den (wenigen) Informationen, die derzeit zu beitragsorientierten Plänen im Anhang angegeben werden, zufrieden.
 - Es erscheint daher insgesamt fraglich, ob ein übergeordnetes Angabeziel zu beitragsorientierten Plänen notwendig ist.
- **Erwogene Alternativen**
 - Direkte Formulierung einer Pflichtangabe (d.h. Angabe der in der GuV und Kapitalflussrechnung erfassten Beträge)
 - Konkretisierung des Angabeziels durch eine abschließende Liste an verpflichtend anzugebenden Informationen

4.b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen

Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL)



- Agrees that the proposed overall disclosure objective would result in the provision of useful information as users need information on the effects that defined contribution plans have on an entity's statements of financial performance and cash flows
- EFRAG would have expected additional disclosure requirements as there are potential risks on these plans that might affect users decision-making process (New emerging plans – hybrid plans)

4.c) Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber

Angabeziele und konkrete Informationen



Gemeinschaftlicher Pläne mehrerer Arbeitgeber (als leistungsorientiert eingestuft)			
	bilanziert wie ein beitragsorientierter Plan	bilanziert als leistungsorientierter Plan	
Übergeordnetes Angabeziel	Erfüllung des übergeordneten Angabeziels für beitragsorientierte Pläne in Tz. 54A	Erfüllung der übergeordneten Angabeziele für leistungsorientierte Pläne in Tz. 147A-147C	R
Spezifische Angabeziele	Erfüllung des spezifischen Angabeziels für leistungsorientierte Pläne in Tz. 147G (Art der Leistungen u. Risiken leistungsorientierter Pläne)	Erfüllung der spezifischen Angabeziele für leistungsorientierte Pläne in den Tz. 147D, 147G, 147J, 147N, 147Q und 147T	R
Zusätzliche Konkrete Informationen zur Erfüllung des Angabeziels in Tz. 147G	<ul style="list-style-type: none"> (a) Erklärung, dass der Plan leistungsorientiert ist (b) Informationen zu Fehlbeträgen/Überschüssen, (c) eine Beschreibung der vereinbarten Aufteilung von Fehlbeträgen oder Überschüssen, (d) eine Beschreibung des Umfang, in dem sich das Unternehmen am Plan beteiligt hat, (e) eine Beschreibung der erklärten Richtlinie, die zur Beitragsermittlung verwendet wird, (f) eine Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen für die Verpflichtungen anderer Unternehmen haftbar sein kann. 	<ul style="list-style-type: none"> (a) eine Beschreibung der vereinbarten Aufteilung von Fehlbeträgen oder Überschüssen, (b) eine Beschreibung des Umfang, in dem sich das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen am Plan beteiligt hat, (c) eine Beschreibung der erklärten Richtlinie, die zur Beitragsermittlung verwendet wird, (d) eine Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen für die Verpflichtungen anderer Unternehmen haftbar sein kann. 	NM

4.c) Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA



Verfolgter Ansatz des IASB

- **Grundsätzliche Zustimmung zu den Vorschlägen**

- Die vorgeschlagenen Angaben zu gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber erscheinen sinnvoll; beinhalten jedoch im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften keine/kaum Neuerungen.

- **Anregungen**

- Offen bleibt, wie das Feedback der Abschlussadressaten zu den Angaben zu gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber im Rahmen des Outreachs des IASB ausfiel.
- In der Praxis beinhalten die Angaben zu gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber, die wie ein beitragsorientierter Plan bilanziert werden, v.a. deskriptive Ausführungen (tendenziell: „boilerplate“).
- Zusätzliche Anwendungsleitlinien sollten daher verdeutlichen, welche Informationen anzugeben bzw. welche wegzulassen sind.
- Um die Angaben vergleichbarer und objektivierter zu machen, sollte gegenüber dem IASB angeregt werden, quantitative Angaben vorzuschreiben.

4.c) Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber

Vorläufige Sichtweisen von EFRAG



- Agrees that compliance with only the overall disclosure objective for defined contribution plans would not sufficiently communicate the risks to users of the following types of plans for:
 - a) multi-employer defined benefit plans accounted for as if it were a defined contribution; or
 - b) defined benefit plans that share risks between entities under common control where the contribution payable for the period is recognised in accordance with paragraph 41 of IAS 19
- However, EFRAG considers that mixing the overall objectives of defined contribution plans with one of the specific objectives of defined benefit plans may create complexity in understanding and applying the requirements. EFRAG therefore suggest that the IASB considers including a specific disclosure requirement reiterating the applicable guidance

4.d) Angaben zu sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer

Art der Leistungen und Auswirkungen auf den Abschluss



Feedback von Stakeholdern (BC167-BC170)



Sonstige Leistungen an Arbeitnehmer, wie z.B.:

- kurzfristig fällige Leistungen
- andere langfristig fällige Leistungen
- Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

sind i.d.R. einfach zu verstehen



Abschlussadressaten möchten die Auswirkungen sonstiger Leistungen an Arbeitnehmer auf die primären Abschlussbestandteile verstehen

Schlussfolgerungen des IASB

- Das übergeordnete Informationsbedürfnis der Adressaten besteht in den **finanziellen Auswirkungen** auf den Abschluss.
- Die Auswirkungen sonstiger Leistungen können in Abhängigkeit der **Art der Leistungen** stark variieren.



- Formulierung von übergeordneten Angabezielen zur **Art der Leistungen** und deren **Auswirkungen** auf die **primären Abschlussbestandteile**
- **Verzicht auf spezifische Angabeziele**, da das wichtigste Informationsbedürfnis der Adressaten bereits abgedeckt ist

4.d) Angaben zu sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer



Art der Leistungen und Auswirkungen auf den Abschluss

Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.25A)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Auswirkungen von kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer auf das Ergebnis und die Cashflows des Unternehmens zu verstehen.	R
Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.158A)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer und die Auswirkungen dieser Leistungen auf die Bilanz, das Ergebnis und die Cashflows des Unternehmens zu verstehen.	R
Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.171A)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art der Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Auswirkungen dieser Leistungen auf die Bilanz, das Ergebnis und die Cashflows des Unternehmens zu verstehen.	R

4.d) Angaben zu sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer

Vorläufige Sichtweisen des IFRS-FA



Übergeordnete Angabeziele

- **Die übergeordneten Angabeziele erscheinen eher „unspezifisch“**
 - Es bleibt offen, ob/welche zusätzliche Angaben erforderlich sind, um den Angabeziele gerecht zu werden.
 - Die geforderte Beschreibung der Art der Zusagen kann in der Praxis zu umfangreichen (wenig informativen) Angaben führen. Eine Beschreibung der Art der Zusagen erscheint nur für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt.
 - Für wesentliche Änderungen von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Beschluss einer Restrukturierungsmaßnahme) sollte eine Pflichtangabe vorgesehen werden.
 - Die Adressaten schienen mit den (wenigen) Informationen, die derzeit zu sonstigen Leistungen im Anhang angegeben werden, zufrieden.
- **Erwogene Alternativen**
 - Direkte Formulierung einer Pflichtangabe
 - Konkretisierung der übergeordneten Angabeziele (z.B. spezifisches Angabeziel für wesentliche Veränderungen von (sonstigen) Leistungen und Zusagen an Arbeitnehmer)
 - Löschung der Angabeziele (d.h. wie bisher: keine Angabevorschriften)

4.d) Angaben zu sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer

Vorläufige Sichtweisen von EFRAG (DCL)



- Agrees with the overall objectives and the *overall objective only* approach

4.e) Sonstige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19



Regelungen zur erstmaligen Anwendung

Regelungen zum Übergang und zur erstmaligen Anwendung

Änderungen an IAS 19

- Ein Unternehmen hat diese Änderungen ab der ersten jährlichen Berichtsperiode anzuwenden, die am oder nach dem [*Datum des Inkrafttretens*] beginnt.
- Eine frühere Anwendung der Änderungen ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen auf eine frühere Periode an, so ist dies anzugeben.

4.e) Sonstige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19



Vorläufige Sichtweisen von EFRAG



- EFRAG considers that transition requirements should be further investigated by the IASB as there is a potential burden arising from the ED.
- EFRAG suggest that the IASB assess whether specific disclosures on emerging pension plans such as hybrid plans should be included. As defined contribution plans might bear certain risks, specific disclosure requirements on such type of plans could be useful and would avoid that certain hybrid plans are not properly disclosed. However, the development of specific disclosures for such plans would not entirely solve the limits of the current IAS 19 requirements for the recognition and measurement of such new types of plans

Kathrin Schöne
EFRAG Project Director

35 Square de Meeûs
1000 Brussels, Belgium

Tel. +32 (0) 2 207 93 06

www.efrag.org
kathrin.schoene@efrag.org

Dr. Ilka Canitz
Projektmanager

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin

Tel. 030 20 64 12 29
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
canitz@drsc.de